

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 8

Kiel, den 24. September

1943

für Führer und Volk fielen bei den Kämpfen im Osten
der Pastor der Kirchengemeinde Plön

Detlef Niebuhr

Leutnant in einem Artillerie-Regiment

Inhaber des E. K. II. Klasse

der Ost-Erinnerungsmedaille und des Verwundetenabzeichens in Schwarz,

der Kirchendiener der Kirchengemeinde Preetz

Willy Nixen

Gefreiter

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke

INHALT: 58. Ausscheiden von Dr. Kinder aus dem Amt des Präsidenten des Landeskirchenamts und Berufung der Mitglieder des Landeskirchenrats (S. 47) - 59. Winterhilfswerk 1943/44 (S. 48) - 60. Weiterzahlung der Dienstbezüge an zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder (S. 48) - 61. Urkunde über die Anordnung betreffend den Anschluß der Kirchengemeinden Sagefel, Großenwiehe, Handewitz, Dörl, Nordhachstedt, Dörsfer, Wallsbüll und Wandrup an den Kirchengemeindeverband Flensburg (S. 49) - 62. Änderung der Satzung über die Errichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Flensburg“ (S. 49) - 63. Darlehen aus dem landeskirchlichen Zentralfonds (S. 49) - 64. Kirchensteuerauskommen des Rechnungsjahres 1942 (S. 49) - 65. Suchanzeige (S. 50) - Personalien

Nr. 58 Ausscheiden von Dr. Kinder aus dem Amt des Präsidenten des Landeskirchenamts und Berufung der Mitglieder des Landeskirchenrats.

Kiel, den 15. September 1943.

Nachdem mich der Führer zum Kurator der Kieler Universität ernannt hat, bin ich mit dem 1. September aus dem Amt als Präsident des Landeskirchenamts ausgeschieden. Mein Auftrag als Vorsitzender der Finanzabteilung für die Landeskirche bleibt bestehen und wird auch weiterhin von mir ausgeübt. Die Dienstgeschäfte im Amt des Präsidenten des Landeskirchenamts und der Leitung der Landeskirche werden vom Vizepräsidenten des Landeskirchenamts geführt.

Gemäß der Verordnung betr. die Leitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und das Amt des Präsidenten des Landeskirchenamts vom 7. Juli 1943 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. Seite 37) sind von mir in den zur Beratung des Präsidenten als Leiters der Landeskirche vorgesehenen Landeskirchenrat berufen worden:

Graf zu Rantzau-Breitenburg,
Fabrikant Ahrens-Kiel,
Direktor Kühn-Sundsacker,
Landgerichtsdirektor Dr. Franzen-Kiel,
Rechtsanwalt Kreuzler-Hamburg-Altona.

Der Landeskirchenrat hat seine Tätigkeit in seiner ersten Sitzung am 15. September 1943 aufgenommen.

Dr. Kinder.

Kiel, den 22. September 1943.

Präsident Dr. Kinder hat unserer Landeskirche über 18 Jahre, in den letzten 7 Jahren als Leiter der Landeskirche und des Landeskirchenamts, mit ganzer Hingabe gedient und in dieser Zeit, in der es mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden galt, unserer Landeskirche sehr wertvolle Dienste geleistet. Als stellvertretender Präsident habe ich Herrn Präsidenten Dr. Kinder in der heutigen Sitzung des Landeskirchenamts dessen Dank ausgesprochen, den ich an dieser Stelle wiederhole. Das Landeskirchenamt begrüßt es, daß Präsident Dr. Kinder auch weiterhin seinen Auftrag als Vorsitzender der Finanzabteilung ausüben wird, und spricht ihm die besten Wünsche für seine neue Lebensaufgabe aus.

Der Präsident des Landeskirchenamts.

J. B.: Bührke

Nr. Pr. 208

Nr. 59. Winterhilfswerk 1943/44.

KdErl. d. RMdJ. v. 23. 7. 1943 - Be 12/43 - 9335.

(1) Nach dem Befehl des Führers wird das Winterhilfswerk des deutschen Volkes im kommenden Winter wiederum als Kriegswinterhilfswerk fortgesetzt. In diesem größten sozialen Hilfswerk hat die Einsatzbereitschaft und Opferfreudigkeit des ganzen deutschen Volkes insbesondere während des Krieges in steigendem Maße ihren lebendigen Ausdruck gefunden. Die vom Führer ausgesprochene Erwartung, daß

die Heimat ihre Pflicht tut, wird auch im fünften Kriegswinter erfüllt werden. Ich bin dessen gewiß, daß die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sich wie bisher in vorbildlicher Weise für das Kriegswinterhilfswerk einsetzen werden.

(2) Die Mittel für das Winterhilfswerk 1943/44 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahre aufgebracht. Die Empfänger von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen und Militärrenten werden an das Abzugsverfahren angeschlossen. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten am W.H.W. gelten folgende Richtlinien:

1. Das Winterhilfswerk beginnt mit dem 1. September 1943 und wird bis zum 31. März 1944 durchgeführt. Monatsfürplaketten werden nicht ausgegeben.
2. a) Die Spende für das W.H.W. ist nach der Lohnsteuer unter Anwendung der am 1. Juli 1943 geltenden Lohnsteuertabelle zu berechnen. Die Spende beträgt monatlich 10 v.H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, jedoch mindestens 0,25 RM.
b) Geringfügige Änderungen der Spende, die während der Dauer des W.H.W. durch Aufrücken im Gehalt, durch Änderung der Kinderzuschläge, durch Versetzungen usw. erforderlich würden, haben zur Ersparnis von Mehrarbeit zu unterbleiben. Bei größeren Veränderungen des Einkommens (z.B. beim Ausscheiden aus dem Dienst usw.) ist die Spende jedoch neu zu berechnen, wenn der Spender dies wünscht.
c) Die Spender in den steuerbegünstigten Ostgebieten stehen denen des übrigen Reichsgebiets nicht nach. Ihre Spende ist also nicht nach der von ihnen gezahlten Lohnsteuer zu berechnen, sondern nach der Lohnsteuer, die sie ohne Steuerbegünstigung, also bei Anwendung der am 1. Juli 1943 im übrigen Reichsgebiet geltenden Lohnsteuertabelle, hätten zahlen müssen.
3. Lohn- und Gehaltsempfängern sowie Empfängern von Versorgungsbezügen und Militärrenten, die wegen ihres geringen Einkommens nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen werden, wird empfohlen, monatlich 0,25 RM zu spenden.
4. Von Festbesoldeten, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird erwartet, daß sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v.H. der Lohnsteuer (ohne Kriegszuschlag) noch monatlich 0,7 v.H. ihres zuletzt (für 1941 oder 1942) veranlagten Einkommensteuerbetrages (einschließlich Kriegszuschlag) an das W.H.W. entrichten, soweit die Steuer-schuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist.
5. Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie Empfänger von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen und Militärrenten, welche sich am W.H.W. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum W.H.W., entsprechend der für die Lohnsteuer getroffenen Regelung abgerundet, einzubehalten und dem W.H.W. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt.

6. Die Einsichtnahme in die W.H.W.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.
7. Die Beiträge für die NSB. werden während der Dauer des W.H.W. nicht ermäßigt.

(3) Ich ersuche, den vorstehenden Runderlaß allen Beamten, Angestellten und Arbeitern der öffentlichen Verwaltung sowie den Empfängern von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen und Militärrenten Ihres Geschäftsbereiches beschleunigt bekanntzugeben.

Kiel, den 2. Oktober 1943.

Vorstehender Ministerialerlaß wird hiermit zur Beachtung bekannt gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke.

Nr. A 1160

Nr. 60. Weiterzahlung der Dienstbezüge an zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder.

Der Reichsminister der Finanzen
A 5401 — 2359 IV 2. Ang.

Berlin, den 7. Juli 1943

Es ist bei mir angeregt worden, im öffentlichen Dienst die Weiterzahlung der Dienstbezüge an einberufene Gefolgschaftsmitglieder einheitlich zu regeln, wenn sie während eines Beschäftigungsverhältnisses auf Grund eines Kriegsaus-hilfsangestelltenvertrages vorübergehend in eine höhere Vergütungsgruppe eingereiht worden sind. Ich habe die Frage im Ressorttarifausschuß am 1. März 1943 erörtert. Die anwesenden Ressortvertreter hielten eine gleichmäßige Handhabung im Sinn der vom Reichsminister des Innern für seinen Geschäftsbereich getroffenen Anordnung — MBl. 1942 S. 1697 — für angezeigt.

Ich bitte deshalb wie folgt zu verfahren:

Gefolgschaftsmitgliedern, die

- a) zum Heeresdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder vertreten

oder

- b) Gefolgschaftsmitglieder vertreten, die zum langfristigen Notdienst, zum Sicherheits- und Hilfsdienst oder zum Luftschutzdienst herangezogen worden sind,

und aus diesem Anlaß auf Grund eines Kriegsaus-hilfsangestelltenvertrages vorübergehend höher gruppiert worden sind, werden im Fall der eigenen Einberufung zum Wehrdienst die Dienstbezüge (Hinweis auf meine Erlasse vom 26. August 1939, 9. September 1939, 12. Juli 1942 und 3. Oktober 1942 — RMBl. 1939 S. 212 und 238, RMBl. 1942 S. 154 und 201) nur nach Maßgabe derjenigen Vergütungsgruppe weitergezahlt, in die sie vor Abschluß des Kriegsaus-hilfsangestelltenvertrages eingereiht waren. Hätte sich die Grundvergütung des Gefolgschaftsmitgliedes in dieser früheren Vergütungsgruppe während des Beschäftigungsverhältnisses als Kriegsaus-hilfsangestellter um den Steigerungsbetrag erhöht, so sind die Dienstbezüge nach dieser erhöhten Grundvergütung zu ermitteln.

J. A.: gez. Bever.

Kiel, den 9. September 1943.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir bekannt mit den Ersuchen, darnach zu verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke.

Nr. C 2397

Nr. 61. Urkunde über die Anordnung betreffend den Anschluß der Kirchengemeinden Eggebek, Großenwiehe, Handewitt, Jörl, Nordhacstedt, Deversee, Wallsbüll und Wanderup an den Kirchengemeinerverband Flensburg.

Mit Zustimmung der Verbandsvertretung des Kirchengemeinerverbandes Flensburg und der Kirchenvertretungen der Kirchengemeinden Eggebek, Großenwiehe, Handewitt, Jörl, Nordhacstedt, Deversee, Wallsbüll und Wanderup wird nachstehende Anordnung getroffen:

§ 1.

Dem Kirchengemeinerverband Flensburg werden die Kirchengemeinden Eggebek, Großenwiehe, Handewitt, Jörl, Nordhacstedt, Deversee, Wallsbüll und Wanderup angeschlossen.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1944 in Kraft.

Kiel, den 25. September 1943.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke.

(Siegel)
Nr. C 3012 (Dez. III)

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Schleswig, den 11. Oktober 1943.

Der Regierungspräsident.

J.A.: gez. Herrmann.

(Siegel)
Nr. A 44

Die vorstehende auf Grund des § 70 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von uns erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 16. Oktober 1943.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke.

Nr. C 3198 (Dez. III)

Nr. 62. Änderung der Satzung über die Errichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses des „Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverbandes Flensburg“.

Gemäß § 77 Abs. 1 der Verfassung unserer Landeskirche wird mit Rücksicht auf die staatlicherseits genehmigte Anordnung über den Anschluß der Kirchengemeinden Eggebek, Großenwiehe, Handewitt, Jörl, Nordhacstedt, Deversee, Wallsbüll und Wanderup an den Kirchengemeinerverband Flensburg die von uns unter dem 4. August 1939 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 131) erlassene Satzung wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Je vier Mitglieder der Kirchengemeinden St. Marien und St. Petri, je drei Mitglieder der Kirchengemeinden St. Nicolai, St. Johannes und St. Jürgen, je zwei der Kirchengemeinden Adelby und Handewitt, je einem Mitglied der Kirchengemeinden Eggebek, Großenwiehe, Jörl, Nordhacstedt, Deversee, Wallsbüll und Wanderup; die Kirchenvertretung jeder Verbandsgemeinde wählt die auf diese entfallenden Mitglieder aus den Kirchenältesten und Kirchenvertretern für 6 Jahre.“

2. § 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er besteht aus 8 Geistlichen und 8 nichtgeistlichen Mitgliedern der Verbandsvertretung.“

3. § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die übrigen geistlichen Mitglieder sind in dreijähriger Wechsel die Vorsitzenden der Kirchenvorstände von St. Jürgen, St. Petri, Handewitt, Eggebek, Deversee Großenwiehe und darnach die Vorsitzenden der Kirchenvorstände von St. Johannes, Adelby, Jörl, Nordhacstedt Wallsbüll, Wanderup. Im gleichen dreijährigen Wechsel sind nichtgeistliche Ausschußmitglieder die in die Verbandsvertretung gewählten nichtgeistlichen Mitglieder der Kirchengemeinden Jörl, Nordhacstedt, Wallsbüll, Wanderup und darnach die in die Verbandsvertretung gewählten nichtgeistlichen Mitglieder der Kirchengemeinden Handewitt, Eggebek, Deversee, Großenwiehe. Die vier übrigen nichtgeistlichen Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter sind von der Verbandsvertretung aus ihren nichtgeistlichen Mitgliedern der Kirchengemeinden St. Marien, St. Petri, St. Nicolai, St. Johannes, St. Jürgen und Adelby zu wählen.“

Kiel, den 16. Oktober 1943.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke.

Die vorstehende Satzungsänderung wird, nachdem sie gemäß Art. 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 der Staatsbehörde zur Kenntnis gebracht ist, hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 16. Oktober 1943.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke.

Nr. C 3198 (Dez. III)

Nr. 63. Darlehen aus dem landeskirchlichen Zentralfonds

Kiel, den 10. September 1943.

Anträge auf Bewilligung eines Darlehens aus den Mitteln des landeskirchlichen Zentralfonds (Kirchl. Ges. u. B. Bl. 1940, S. 65 ff.) können von den Kirchenvorständen bis zum 1. Januar 1944 beim Landeskirchenamt eingereicht werden. Die Darlehen werden zum 1. Juli 1944 ausbezahlt. Der Zinssatz beträgt zur Zeit 3¾ %. Wenn in vorrangingen Fällen Auszahlung zum 1. Januar 1944 gewünscht wird, sind uns die Anträge umgehend vorzulegen. In dem Antrag ist anzugeben, zu welchen Zwecken das Darlehen aufgenommen werden soll; beizufügen ist dem Antrag ein nach dem neuesten Stand aufgestellte Übersicht der Kapitalien und Schulden der Kirchengemeinde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke.

Nr. C 2486 (Dez. III)

Nr. 64. Kirchensteueraufkommen des Rechnungsjahres 1942

Kiel, den 17. September 1943.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. April 1943 - C 1217 - betr. Kirchensteuernachweisungen 1942 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 28) erinnern wir daran, daß von jeder Kirchengemeinde (Kirchengemeinde bzw. Gesamtverband) nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 1942 die Höhe des Aufkommens an Kirchensteuern und Kirchgeld in

Rechnungsjahre 1942 einschließlich der im Rechnungsjahr 1942 eingegangenen Kirchensteuerreste aus den Vorjahren zu berichten ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. B.: Bührke.

Nr. C 2539 (Dez. III)

Nr. 65. Suchanzeige: Trauung Wennerwald - Franke.

Wo in Schleswig-Holstein hat die Trauung des Kammmachers Friedrich Nielsen Wennerwald, gebürtig aus Kopenhagen, und Christiana Catharina geb. Franke, gebürtig aus Hamburg, stattgefunden, wahrscheinlich in dem Zeitraum 1828-1832. Ersteinsender erhält eine Prämie von 5,- M.

Peter Wennerwald, Kopenhagen S, Andalsvej 65.

Nr. A 851 (Dez. VIII)

Personalien.

Pastor Jürgen Sommer-Altrahlstedt (Farmen), 3. St. Obergefr. - Ostmedaille, Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern, Sturmabzeichen;

Pastor Jes Christophersen-Sterup, 3. St. Obergefr. - Kampfabzeichen, Ostmedaille;

Pastor Hertrich-Rahlstedt, 3. St. Unteroffiz. - Ostmedaille;

Pastor Lorenz Kähler-Keitum, 3. St. Leutnant - EK. II. Kl., Inf. Sturmabzeichen, Verwundetenabzeichen;

Pastor Thießen-Preeß, 3. St. Gefr. - Ostmedaille, Verwundetenabzeichen in Schwarz;

Pastor Heß-Schwarzenbek, 3. St. Unteroffizier - Verwundetenabzeichen in Schwarz, Kriegsverdienstkreuz II. Kl. m. Schwertern;

Hilfsgeistlicher Pastor Dietrich Jensen, 3. St. Oberleutnant - Verwundetenabzeichen in Schwarz, EK. II. Kl., Medaille „Winterschlacht im Osten“;

Cand. theol. Hauschildt (Kiel-Bellingdorf), 3. St. Unteroffizier - Ostmedaille;

Cand. min. Hermann Fischer (Neldorf), 3. St. Feldwebel - EK. I. u. II. Kl., Verwundetenabzeichen in Silber, Inf. Sturmabzeichen, Ostmedaille.

Ernannt:

zum Konsistorialrat im Nebenamt mit Wirkung vom 1. August 1943: Propst Bender-Schönwalde, Pastor Professor Sonnefen-Hamburg-Altona, Pastor Lic. D. Boß-Kiel;

zum a. p. Konsistorialinspektor der bisherige Konsistorial-Zivilsupernumerar Hans-Heinrich Diederichsen.

Eingeführt:

am 25. Juli 1943 der Pastor Strunk in Munkbrarup als Pastor der Kirchengemeinde Munkbrarup.